



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 17 vom 26.07.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 22.07.2024	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training A&D se“ von 02.09.2024 bis 30.09.2024	2
Satzung zur Änderung der „Benutzungssatzung für das Erholungsgebiet Höllohe“	3
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplans)	4
Änderung der Allgemeinverfügung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	5

Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 22.07.2024

Die Bundeswehr führt am 22. Juli 2024 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Pondorf

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch bei Tag. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 12. Juli 2024

Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training A&D se“ von 02.09.2024 – 30.09.2024

Die US Armee 1-214 AVN, 12 CAB Combat Aviation BDE führt in der Zeit von 02. September 2024 – 30. September 2024 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training A&D se

Übungsraum:

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Burglengenfeld, Neunburg vorm Wald, Teublitz, Schwandorf

Anmerkungen zur Übung

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im

Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Anmerkungen und Hinweise

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 24. Juli 2024
Landratsamt Schwandorf

Satzung zur Änderung der „Benutzungssatzung für das Erholungsgebiet Höllohe“

Auf Grund der Artikel 17 Satz 1 und Artikel 18 Abs. 1 Nr.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird die „Benutzungssatzung für das Erholungsgebiet Höllohe“ vom 25. Juli 1974 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmung

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landkreis betreibt das in der Gemarkung Saltendorf gelegene Naherholungsgebiet Höllohe als öffentliche Einrichtung.

Es erstreckt sich auf den Flurstücksnummern 444, 445, 446 und 448 der Gemarkung Saltendorf.“

§ 3 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„das Reiten,“

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„j) der Genuss von Cannabis.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Schwandorf, 17. Juli 2024
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (31. Änderung) beschlossen.

Die 31. Änderung des Regionalplans beinhaltet die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 19. August 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024 zu jedermanns Einsicht (sog. Einsicht für die Öffentlichkeit) bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 145

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung unter 09431/471-139 empfohlen.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf online einsehbar auf:

Der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord:
(www.oberpfalz-nord.de → „Aktuelles – Rubrik Windkraft“)
<https://www.oberpfalz-nord.de/aktuelles.htm>

Der Internetseite der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz:
(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Region Oberpfalz-Nord (6)“ → „Regionalplan - Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)
https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **31. Oktober 2024** wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung

gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab. (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben.

Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs.2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d. Waldnaab, 23. Juli 2024
Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 10.06.2019 zur Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 10.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 12 vom 13.06.2019, wird wie folgt geändert bzw. neugefasst:
Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungenenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) genehmigten, nicht zugelassenen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Gegen den Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3) dürfen die gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestatteten inaktiven Impfstoffe zum Einsatz kommen, bis es ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt.
Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch einen Tierarzt durchzuführen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Die Ziffern 2. und 3. werden wie folgt geändert und unter Ziffer 2. zusammengefasst: Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die von ihnen im Landkreis Schwandorf betreuten empfänglichen Tiere mit Impfstoffen entsprechend der gültigen Regelung unter Ziffer 1. gegen die Blauzungenkrankheit (BT) zu impfen.
3. Die Regelungen in Ziffer 4. und 5. der Allgemeinverfügung behalten ihre Gültigkeit.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Schwandorf genehmigte mit Allgemeinverfügung vom 10.06.2019 die Impfung aller für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Tieren mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff oder vorläufig mit einem ausnahmsweise anwendbaren Impfstoff nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 TierGesG.

Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Fall BTV-3 in Deutschland nachgewiesen. Bis jetzt sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen mit Ausbrüchen bei kleinen Wiederkäuern und Rindern betroffen. Nach aktueller Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist mit einer weiteren vektorbedingten Ausbreitung in den warmen Jahreszeiten zu rechnen.

Derzeit ist gegen BTV-3 noch kein zugelassener Impfstoff verfügbar, so dass die Tiere nicht wirksam gegen BTV-3 geschützt werden können.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gestattet in der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 Impfgestattungsverordnung, BGBl. Nr. 181/2024) die Anwendung dreier immunologischer Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit.

Das Veterinäramt nahm hierzu Stellung und befürwortete die Zulassung der Impfungen im Landkreis Schwandorf.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche nach § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Hiernach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). Die Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) erteilt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) empfiehlt den Tierhaltern die freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit. Nach deren aktueller Empfehlung ist die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen die effektivste und sicherste Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen. Auch der Handel mit geimpften Tieren ist möglich, ohne die Blauzungenkrankheit weiter zu verschleppen. Insofern geht die Genehmigung mittels dieser Allgemeinverfügung auch mit § 4 Abs. 1 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung konform.

Das Landratsamt Schwandorf macht durch die Anpassung der bereits bestehenden Allgemeinverfügung nach Risikoeinschätzung des Veterinäramtes von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern im Landkreis Schwandorf frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen und ihre Tiere so vor einer Erkrankung zu schützen. Die

Impfung stellt die einzige ausreichend wirksame Schutzmaßnahme vor einer Infektion dar.

Die Genehmigung dient daher dem Zweck des Tiergesundheitsrechts (vgl. § 1 Satz 1 TierGesG).

Die bestehende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 10.06.2019 war aufgrund der BTV-3 Impfgestattungsverordnung anzupassen, um den Tierhaltern die Möglichkeit einzuräumen, die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere mit den in dieser Verordnung gestatteten Impfstoffen impfen zu lassen.

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie anderen empfänglichen Tierarten auf dem Gebiet des Landkreises. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 16.07.2024
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat